

11. Änderungssatzung

zur

Satzung der Gemeinde Gersheim über die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen in der Gemeinde Gersheim (Gebührensatzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.97 (Amtsblatt 1997,S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.06.2016 (Amtsblatt I Seite 840), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt Seite 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (Amtsblatt I Seite 674) i.V.m. § 4 Abs. 8 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) der Gemeinde Gersheim vom 05.02.2013 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.02.2019 folgende 11. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenhöhe

(1) Die Gebührenhöhe für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren) wird gemäß § 4 Abs. 8 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) der Gemeinde Gersheim vom 05.02.13 festgesetzt:

1. Die Grundgebühr je angeschlossenem Grundstück beträgt
für Kanalhausanschlüsse mit Durchmesser bis zu DN 200: 50,00 EUR p.a.
für Kanalhausanschlüsse mit Durchmesser größer DN 200: 75,00 EUR p.a.
2. Die verbrauchsabhängige Gebühr beträgt 5,95 je m³ Abwasser.

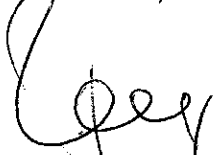
(2) Die Gebühr für einen Zweitähler gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) der Gemeinde Gersheim vom 05.02.13 wird festgesetzt auf 30,00 EUR p.a.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die 10. Änderungssatzung vom 05.02.2013 außer Kraft.

Gersheim, den 20.02.2019


Alexander Rubeck
Bürgermeister



„Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.“